



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION TÜBINGEN
BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Körperschaftsforstdirektion · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht
Münchner Straße 2

89070 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste
Eing. 03. Feb. 2009
Tgb.-Nr. <u>I/89</u>
Bearb. Stelle _____

Anlage 1.1 zu GD-Nr. 275/09

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Eing. 04. FEB. 2009
I AL
z.d.A.

Tübingen 28.01.2009
Name Frau Gmelin
Durchwahl 07071 602-267
Aktenzeichen 83/2511-SK UL-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Handwritten: 47: SUB IV

Handwritten: SUB

Bebauungsplan "Am Unterweiler Weg", Ulm-Wiblingen

Schreiben vom 18.12.2008, Az. SUB-Eng sowie vom 19.01.2009, Az. SUB-HK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem überarbeiteten Bebauungsplan „Am Unterweiler Weg“, Gemarkung Ulm-Wiblingen, nimmt die Körperschaftsforstdirektion Tübingen wie folgt Stellung:

Der überarbeitete Bebauungsplan sieht im Bereich des geplanten Kreisels eine Waldinanspruchnahme von insgesamt ca. 215 m² des Stadtwaldflurstücks Nr. 2176 vor. Da es sich bei der Waldinanspruchnahme um relativ schmale Grundstücksflächen des Waldflurstücks für die Anlage einer öffentlichen Verkehrsinfrastruktur handelt, bestehen von Seiten der Körperschaftsforstdirektion Tübingen keine Bedenken gegen die damit verbundene Waldumwandlung. Die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Gemäß § 10 Landeswaldgesetz erteilt die höhere Forstbehörde, hier die Körperschaftsforstdirektion, bei Waldflächeninanspruchnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren, deren Umwandlung gemäß § 9 Landeswaldgesetz in Aussicht gestellt wird, eine Umwandlungserklärung. Mit der Umwandlungserklärung wird die nachfolgende Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 zum Zeitpunkt der tatsächlichen Waldflächeninanspruchnahme in Aussicht gestellt. Die Stadt Ulm wird daher gebeten, für

die geplante Waldflächeninanspruchnahme von ca. 215 m² einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz über die untere Forstbehörde der Körperschaftsforstdirektion vorzulegen.

Für Waldflächeninanspruchnahmen sind gemäß § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz Ersatzmaßnahmen, in erster Linie Ersatzaufforstungen, durchzuführen. Gemäß dem vorliegenden Umweltbericht soll zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft die 2007 bereits durchgeführten Aufforstungen der Flurstücke Nr. 757, 757/1 und 756 Gemarkung Wiblingen angerechnet werden. Die Körperschaftsforstdirektion stimmt der Anrechnung dieser Aufforstungen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 1 Landeswaldgesetz zu.

Die Körperschaftsforstdirektion weist darauf hin, dass der Bebauungsplan nur nach Erteilung der in Aussicht gestellten Umwandlungserklärung gemäß § 10 Landeswaldgesetz Rechtskraft erhalten kann.

Die untere Forstbehörde des Stadtkreises Ulm erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Gmelin